

Zeitschriften das Vielfache kosten. Dann aber würde sich ein wissenschaftlich arbeitender Deutscher, dessen Arbeit schließlich doch der ganzen Welt zugutekommt, ebenso wie die seiner ausländischen Kollegen, überhaupt nichts mehr anschaffen können, dann würde die deutsche wissenschaftliche Arbeit zum größten Teile erstickt werden; dann aber würden allerdings auch die Wünsche des Herrn Verfassers jenes Artikels gegenstandslos, nämlich: »jede sich nur bietende Gelegenheit auszubenten, die Resultate der deutschen wissenschaftlichen Arbeiten für nichts oder so gut wie nichts an sich zu reißen«.

Übrigens bliebe auch noch ein anderer Weg zu erwägen übrig: ein Austausch deutscher wissenschaftlicher Veröffentlichungen gegen ausländische, etwa Bogen gegen Bogen*). Alle anderen Wege aber dürfen nicht gegangen werden, denn sie würden zur Ausraubung und Vernichtung der deutschen wissenschaftlichen Literaturveröffentlichungen und zu russischen Zuständen führen. Den größten Schaden würden dann auch hier jene »Sieger« haben, die den Besiegten auch noch geistig verhungern lassen wollen, der ihnen aber trotzdem »Reparationen« zahlen soll. H. D.

„Preistreiberei“ und Streik im Wiener Buchhandel.

Von Kommerzialrat Wilhelm Müller.

Seit einigen Jahren befinden sich die österreichischen Buchhändler in Aufregung über fortgesetzte Anklagen des Kriegswucheramtes wegen Preistreiberei, und zahlreiche Prozesse und Verurteilungen haben stattgefunden und die Aufregung vermehrt. Seit Einführung des ersten Teuerungszuschlages von 5% und dann 10% auf Schulbücher im Jahre 1918 hatte ich als damaliger Vorsitzender des Vereins der österreichischen Buchhändler Vorladungen zum Kriegswucheramt erhalten, um darüber Aufklärung zu geben, daß auch auf Schulbücher ein solcher Teuerungszuschlag erhoben werde, und ich veranlaßte ein ausführliches Gutachten über die Notwendigkeit dieses Teuerungszuschlages, das zur Folge hatte, daß das Unterrichtsministerium nachträglich seine Zustimmung dazu erteilte. Auch mein Nachfolger Herr Kommerzialrat Friedrich Schiller kam wiederholt in die Lage, Gutachten abzugeben, aber die Anklagen und Verurteilungen nahmen noch immer kein Ende, und das Kriegswucheramt ging sogar so weit, gegen alle jene Teilnehmer einer Hauptversammlung des Vereines der österreichischen Buchhändler, welche einer weiteren Erhöhung des Teuerungszuschlages zugestimmt hatten, die Verfolgung wegen Preistreiberei zu beantragen. Unser Kollege Rechtsanwalt Dr. Ignaz Kafka führte die Verteidigung der in Untersuchung befindlichen etwa 70 Firmen. Sofort nach meiner Wiederwahl zum Vorsitzenden des Vereines im November vorigen Jahres nahm ich Veranlassung, gemeinsam mit dem früheren Vorsteher der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Herrn Maximilian Czerny, im Bundesministerium für Volksernährung, dem die Zentralpreisprüfungsstelle untersteht, sowie im Bundesministerium für Justiz vorstellig zu werden und zu bitten, daß ein so angesehenes Stand wie der Buchhandel, der infolge seiner Organisation von selbst genügende Sicherheit für seine Solidität bietet, nicht fortwährend mit so kränkenden Anklagen bedacht werde, und hat, auf Grund der bisherigen Verhandlungen oder durch neu anzuordnende Enquêtes diese Frage endlich einer Lösung zuführen zu wollen. Tatsächlich wurde innerhalb weniger Tage eine Enquete in der Zentralpreisprüfungsstelle angeordnet, bei der alle in Frage kommenden Behörden vertreten waren. Weitere zwei Enquêtes folgten, und das Ergebnis derselben waren die am 14. März herausgegebenen nachfolgenden

Richtlinien für die Beurteilung der Sortimentpreise im österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandel.

Die Zentralpreisprüfungskommission hat für die Beurteilung des Verkaufspreises von Objekten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels für das Bundesgebiet — unbeschadet der sorgfältigen Prü-

fung des einzelnen Falles — im allgemeinen bis auf weiteres nachstehende

Richtlinien

aufgestellt:

I. Der Berechnung des Verkaufspreises der Objekte des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels kann der Ladenpreis zugrunde gelegt werden.

II. Ein Teuerungszuschlag zu dem Ladenpreise ist nicht offenbar übermäßig:

1. bei Objekten des österreichischen Verlags, die im Standorte des Sortimenters erscheinen, in der Höhe von 25%;

2. bei Objekten des österreichischen Verlags, die nicht im Standorte des Sortimenters erscheinen, sowie bei Objekten des ausländischen Verlags

a) für die Zeit von Ende November 1920 bis Ende November 1921 in der Höhe von 25%;

b) für die Zeit seit Ende November 1921 bis auf weiteres in der Höhe von 33 1/2%,

und zwar bei Objekten deutschen Verlags insoweit, als der Kurs der Wiener Devisenzentrale für 1 Mark den Betrag von 40 Kronen nicht übersteigt;

3. bei approbierten Schulbüchern in der von der zuständigen Behörde festgesetzten Höhe.

Der bei der Lieferung von wissenschaftlichen Büchern an Bibliotheken usw. gewährte Nachlaß bleibt hierdurch unberührt.

III. Für die Höhe des Ladenpreises und des Teuerungszuschlages ist die letzte dem Verlaufe vorangegangene Preisfestsetzung des Verlegers maßgebend, auch wenn der Sortimenter das Objekt unter Vorschreibung eines höheren oder niedrigeren Ladenpreises bezogen hat.

IV. Der in ausländischer Währung festgesetzte Ladenpreis ist einschließlich des allfälligen Verleger- und des Sortimenterszuschlages in österreichischer Währung nach dem zuletzt vor dem Zeitpunkte des Verkaufs veröffentlichten Kurse »Ware« der Devisenzentrale Wien unter Aufrundung desselben auf die nächste durch 10 teilbare Zahl umzurechnen. (Zum Beispiel: 1 Mark = Kr. 32.53, aufgerundet auf Kr. 32.60.)

Diese Richtlinien dürften wohl in Zukunft Urteile wie das jüngst gegen den Mitinhaber einer der angesehensten Wiener Firmen (Gerold & Co.) gefällte unmöglich machen. Der von allen, die ihn kennen, hochgeschätzte Kollege wurde zu vier Wochen Arrest, verschärft durch hartes Lager wöchentlich, und 10 000 Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er ein Bändchen der Göschen'schen Sammlung zum vorgeschriebenen erhöhten Ladenpreis verkauft hatte. Ein Schrei der Entrüstung über dieses Urteil hatte sich nicht nur aller Buchhändler, sondern auch vieler Freunde des Buchhandels bemächtigt, die sich fragten, wie es möglich sei, daß ein so angesehenes, von allen seinen Kollegen und Freunden der Firma hochgeschätzter Mann zu einer so schimpflichen Strafe verurteilt werden konnte, obwohl er selbst und sein Verteidiger die Einvernehmung von Sachverständigen verlangt und darauf aufmerksam gemacht hatten, daß seit 4 Monaten in der Zentralpreisprüfungsstelle wiederholt Enquêtes abgehalten worden seien, um Richtlinien für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel festzusetzen. Es fand eine Protestversammlung gegen diese Verurteilung statt, und in einer Eingabe an das Bundesministerium für Justiz wurde Beschwerde über diese Verurteilung geführt. Das Bundesministerium hat, wie ich höre, Weisungen an die Staatsanwaltschaft erlassen, nach welchen in Fällen, in denen die Beachtung der Richtlinien nachgewiesen wird, eine Anklage in Zukunft nicht mehr zu erheben sei.

Weniger erfreulich als die Lösung dieser Frage ist der vor einigen Tagen nach 27tägiger Dauer beendete Streik der Angestellten des Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhandels gewesen, die es innerhalb 1 1/2 Jahren zum zweiten Male versuchten, ihre Kräfte gegen die Unternehmer zu erproben. Der erste Streik im September 1921 nahm nach 15 Tagen schon sein Ende, führte aber dazu, daß nimmehr auch die Unternehmer in einem Arbeitgeberverband sich straffer organisierten, zumal da die Arbeitnehmer sich an berufsremde Organisationen (Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter usw.) angeschlossen hatten, um ihre Macht noch mehr zu festigen. Dieses Machtgefühl mag wohl die Ursache gewesen sein, daß die Angestellten in diesem Jahre ihres Sieges sich noch sicherer fühlten als das erste Mal, und tatsächlich hatte ein Betriebsrat, als er

*) Uns scheint auch dieser Weg ungangbar.

Red.